

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 452/69Beschluss

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lilly M. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED]/USA, Pöster [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Zieschang, Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED]

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin, Fehr-
belliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Ergebnis

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGB liegt nicht vor.

Die erst am 1. Dezember 1966 eingereichte Klage gegen den am 6. Mai 1966 angestellten Beschold hat die Frist des § 210 Abs. 1 BGB nicht gewahrt. Wiederleistung in dem vorliegenden Stand dürfte schon deshalb nicht gewahrt werden, weil die Klägerin in dem Wiederleistungsgesuch vom 1. Dezember 1966 keine ausreichenden Gründe dargelegt hat, die erkennen lassen, daß ein unabwehrbarer Zufall die rechtzeitige Hinführung der Klage verhindert habe (§ 209 Abs. 1 BGB, § 233 ZPO). Sie hat zudem nicht vorge-

64

- 3 -

tragen, wann das behauptete Hindernis behoben worden sei. Erst im Februar 1967 und in der Berufungsbegründung vom 7. März 1968 wurden hierzu nähere Angaben gemacht und Mittel der Glaubhaftmachung bezeichnet. Auch diese Angaben rechtfertigen nicht den Schluß, daß der Rechtsvorgänger der Klägerin, der am 5. November 1966 den ablehnen- den Bescheid erhalten hatte und aus den ihm übergebenen Akten das Zustellungsdatum entnehmen konnte, durch einen unabwendbaren Zufall gehindert war, bis zum Ablauf der Klagfrist am 7. November 1966 die Klagschrift einzu- reichen. Das hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Seine Würdigung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Graf

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)